



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 5.

Neu-Stettin, den 29. Januar 1869.

## Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n.

Es kommen noch häufig Fälle vor, wo Dienstboten mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Gesindebuche nicht versehen sind.

Nach der Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1854 verfällt jeder Dienstbote, welcher es unterläßt, sich mit einem Gesindebuche zu versehen, in eine Strafe bis zur Höhe von 2 Thaler.

Nach derselben Berordnung ist das Gesinde verpflichtet, bei Vermeidung einer Strafe bis zum Betrage von 3 Thaler bei dem jedesmaligen Antritt eines neuen Dienstes das Gesindebuch der Ortspolizei-Behörde vorzulegen und sich, daß dies geschehen, von derselben bescheinigen zu lassen.

Unter Hinweis auf meine Kreisblatts-Berfügung vom 31. Oktober 1860, Kreisblatt pro 1860 No. 46 bringe ich diese Bestimmungen hiermit zur genauen Befolgung wiederholt in Erinnerung.

Nach § 12 der Gesindeordnung und der Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 10. Juli 1858 verfällt die Herrschaft, welche einen Dienstboten oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854 gleichgestellten Personen, ohne den im § 9 der Gesindeordnung vorgeschriebenen Nachweis über die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft in Dienst oder Arbeit nimmt, in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10 Thaler.

Nur durch strenge Durchführung der nach dem Vorstehenden den Brodherrschaften, Arbeitgebern und dem Gesinde auferlegten Verpflichtungen kann dem immer mehr einreisenden Unwesen der heimlichen und böswilligen Verlassung des Gesindedienstes Einhalt gethan werden. Ich veranlasse die Ortspolizei-Behörden, Schulzenämter und Gendarmen des Kreises daher, die Ausführung der vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu controliren, und vorkommende Zuwiderhandlungen der Polizeianwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Neu-Stettin, den 27. Januar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Nachdem die Pocken unter den Schafen des Dominiums Rothenfließ vollständig abgeheilt sind, wird die deshalb verfügte Sperre dieses Gehöfts hiermit wieder aufgehoben. Neu-Stettin, den 27. Januar 1869. Der Landrath v. Busse.

Die vorzugsweise zur unentgeltlichen Aufnahme auswärtiger Staarblinder Kranken bestimmten Tage sind in diesem Jahre auf den 8. März, 16. April und 26. Mai

festgesetzt; Die Kranken müssen acht Tage vor ihrer Ankunft der unterzeichneten Inspektion angemeldet werden, damit die entsprechende Erweiterung des Hospitals vorgenommen werden kann.

Auf freie Aufnahme haben sämtliche Patienten Anspruch, welche durch ihre Ortsbehörden ihre Mittellosigkeit glaubwürdig nachweisen können und für welche seitens ihrer Kommunen keine Armenfonds disponibel sind. Patienten, deren Verpflegung durch öffentliche Armenfonds oder Privatunterstützungen gedeckt wird, werden zu dem täglichen Verpflegungssatz von „12½ Sgr.“ aufgenommen. Die kostenfreie Ueberkunft bleibt natürlich Sache der Kranken, ebenso sind die nöthigen Mittel für die Rückbeförderung in die Heimath gleich mit beizubringen, um jegliche Uebelstände bei der Entlassung zu vermeiden. Da die Patienten für Kleidung und Leibwäsche selber zu sorgen haben, so ist die nöthige Ausstattung auf einen 4 — 6 wöchentlichen Aufenthalt einzurichten.

Berlin, den 26. Januar 1869.

Die Inspection der v. Gräfe'schen Klinik.  
Karlstraße No. 46. Dr. Depaubourg.

In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis $2\frac{4}{10}$ Loth	• • • • •	$\frac{3}{4}$ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über $2\frac{4}{10}$ bis $4\frac{8}{10}$ Loth Loth	• • • • •	$1\frac{1}{2}$ — resp. 6 —
über $4\frac{8}{10}$ bis 6 Loth	• • • • •	$2\frac{1}{4}$ — resp. 9 —

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869. General-Post-Amt. v. Philipßborn.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Am nächsten Freitag, den 5. Februar cr. Vormittags 11 Uhr soll im Heyerschen Hôtel zu Neu-Stettin die ordentliche General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins hiesigen Kreises abgehalten werden, wozu sowohl die resp. Mitglieder desselben, als auch Freunde und Beförderer der Landwirthschaft ergebenst eingeladen werden.

Neu-Stettin, den 28. Januar 1869.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Zweigvereins:  
v. Bonin - Wulfflatzke.

### G e r i c h t l i c h e Z e u g e n v o r l a d u n g .

In der Untersuchungssache wider den Schuhmacher Gottlieb Heinrich Friedrich Koch — genannt Voigt — aus Bärwalde wegen Raubes ist die Vernehmung des Tischlergesellen August Wilhelm Schüller früher in Bärwalde, als Zeuge erforderlich. Da derselbe seinen früheren Wohnort verlassen hat und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, seinen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen, und werden zugleich sämtliche Polizeibehörden ersucht, falls sie Kenntniß von dem genannten Zeugen erhalten und hiervon Nachricht zu geben.

Neu-Stettin, den 21. Januar 1869.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

**Nothwendiger Verkauf.**

Das der verehelichten Bertha Reinhardt geborne Webelhorst: gehörige, im hiesiger Feldmark an der Bärwalder Chaussee belegene, im Hypothekenbuch der Häuser Vol. IV. Tom. 409. No. 203. verzeichnete Grundstück nebst darauf stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Boekwindmühle und Schneidwindmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 8506 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in dem Bureau IV einzusehenden Taxe soll

am 7. April 1869 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Gläubiger, welche aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gerichte anzumelden.

Neu-Stettin, den 17. September 1868.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

**Bekanntmachung.**

Das zum Nachlasse der Johann Bülow'schen Eheleute gehörige, in Adlich Soltnitz sub No. 43 des Hypothekenbuchs belegene halbe Wohnhaus, dorfsgerichtlich geschätzt auf 200 Thlr., soll in freiwilliger Subhastation hier an ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 27. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr

verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind in unserm Bureau II einzusehen.

Neu-Stettin, den 14. Januar 1869.

Königliches Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

K ö h n e.

**Nothwendiger Verkauf.**

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission II. Tempelburg.

Das zu Bewardick belegene, Vol. I, Fol. 37, No. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Mühlengrundstück der Mühlenbesitzer Friedrich Wilhelm Brasse'schen Eheleute, bestehend aus 275 Morgen 162 Ruthen Acker und Wiesen incl. Hoflage und einer Wassermühle mit 2 Mahl- und 1 Delgang, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau II. des hiesigen Gerichts einzusehenden Taxe auf 21,252 Thlr. 15 Sgr., darunter der Werth der Mühlennutzung mit 13,684 Thlr. gerichtlich abgeschätzt soll

am 2. August 1869 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntem Realpretendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in dem Termin zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gerichte anzumelden.

Die hier nicht bekannten Erben des Schullehrers Johann Gottlieb Maus aus Groß-Schwarzsee werden zu diesem Termin hierdurch öffentlich geladen.

Tempelburg, den 20. Januar 1869.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission II.

In meinem Bureau sind die Stellen eines Gehülfen in Expeditions-Sachen und eines Gehülfen für den Journal- und Registratur-Dienst vacant. Hierauf Reflectirende wollen sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse sofort melden.

Schlöchau, den 21. Januar 1869.

Der Landrath.

20

## Pferd-Verkauf.

Am Sonnabend, den 13. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Marktplatz zu Neu-Stettin ein nicht mehr zum Gendarmeriedienst geeignetes Pferd öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Das Commando des Cobliner Districts der 2ten Gendarmerie-Brigade.



Der Bockverkauf aus meiner Stammschäferei hat begonnen, es kommen Vollblut-Negretti und Rambouillet-Negretti zum Verkauf, welche sich durch große Statur und Vollreichtum auszeichnen.

Leitom, den 1. Februar 1869.

Cleve.

## Conzert-Anzeige.

Im Saale des Hôtelbesizers Herrn Pingel zu Neu-Stettin  
Mittwoch, den 10. Februar 1869

### Grosses Concert à la Strauss,

ausgeführt von der Kapelle des Königl. 1ten Pommerschen Ulanen-Regiments No. 4.  
unter Leitung ihres Dirigenten Herrn Hanscke.

Kassenöffnung 6 Uhr. Anfang des Conzerts 7 Uhr.

Billets à 7½ Sgr. sind vorher nur bei dem Kaufmann Herrn F. N. Flater  
vis à vis Pingels Hôtel zu haben. Kinder unter 14 Jahren zahlen 5 Sgr.

Entrée an der Kasse à Person 10 Sgr.

## Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Die Geschäftsergebnisse dieser Anstalt im Jahre 1868 waren überaus günstiger Art. Durch einen reichen Zugang an neuen Versicherungen (3085 Personen mit 5,885,000 Thaler), welcher größer war als in irgend einem der früheren Jahre, ist

die Zahl der Versicherten auf	33100 Pers.,
die Versicherungssumme auf	60,450000 Thlr.
der Bankfonds auf etwa	15,350000 Thlr.

gestiegen.

Bei einer Jahreseinnahme von 2,760000 Thaler waren nur 1,217300 Thlr. für 694 gestorbene Versicherte zu vergüten, welcher Betrag wesentlich hinter der rechnungsmäßigen Erwartung zurückbleibt und den Versicherten eine abermalige hohe Dividende in Aussicht stellt.

Zu diesem und den nächsten vier Jahren werden nahe an  
Zwei und drei Viertel Millionen Thaler  
vorhandene Ueberschüsse an die Versicherten vertheilt, was für das Jahr 1869 eine Dividende von

**39 Procent**

ergiebt.

Versicherungen werden vermittelt durch

Buchhändler F. A. Gastein in Neu-Stettin,

Kreisger.-Sekretair P. A. J. Dau in Dt.-Grone.

Kreisger. Bureau-Assistent Sudau in Hammerstein.

H. N. Gießlaff in Tempelburg.

Druck: Keilich in Neu-Stettin. Hierzu eine Beilage: Provinzial-Correspondenz.